

§ 182 *Zuständigkeit, Verfahren*

¹ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die kantonale Behörde, die bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen entscheidet, ob diese zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung gemäss den §§ 180 oder 181 erteilt werden kann.

² Fehlt der Entscheid der nach Absatz 1 zuständigen kantonalen Behörde, ist die Baubewilligung nichtig. Im Übrigen gelten die Vorschriften zum Baubewilligungsverfahren (§§ 188 ff.).

<i>Erläuterungen</i>	–
<i>PBV</i>	– § 51 Zuständige Behörde Als zuständige kantonale Behörde, die bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen über die Zonenkonformität entscheidet oder Ausnahmen davon bewilligt, ist der bisherigen gesetzlichen Regelung entsprechend die DS rawi bestimmt worden.
<i>Urteile</i>	– Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist die Zonenkonformität oder eine allfällige Ausnahmegewilligung durch die Dienststelle rawi immer neu zu prüfen, wenn eine einmal bewilligte Baute oder Anlage geändert und die Baubewilligungspflicht bejaht wird. Der Gemeinderat seinerseits darf die Überweisung des Baubewilligungsgesuchs an die Dienststelle rawi nicht mit der Begründung unterlassen, die Zonenkonformität sei ohnehin zu bejahen, da er für diese Entscheidung nicht die vom Gesetz vorgesehene Behörde ist. Ein in Missachtung dieses Gebots ergangener Entscheid der Vorinstanz (Gemeinderat) ist daher gemäss § 182 Abs. 2 PBG nichtig (n.p. KGU 7H 14 274 vom 21. Oktober 2015, E. 3.3 und 3.4).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	– Artikel 25 Absatz 3 RPG (Entscheid der kantonalen Behörde bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–